



# GESCHÄFTSORDNUNG Teamatwork

## Wahl des Vorstands

Bei der Wahl des Vorstandes muss mindestens ein Gründungsmitglied (bzw. eine von einem Gründungsmitglied definierte Person) im Vorstand verbleiben.

Jedes Gründungsmitglied hat das Recht, eine Person zu benennen, die im Falle seines Ablebens, Austritts oder Ausschlusses an seiner statt in den Vorstand aufgenommen werden muss.

Von jedem Gründungsmitglied werden drei Personen namhaft gemacht und dem Vorstand bekanntgegeben. Die Personen werden in ihrer Reihenfolge nominiert, um als Ersatz die betreffende Vorstandsposition zu übernehmen. Die Einwilligung der nominierten Personen muss schriftlich vorliegen.

Sollte der Fall eintreten, dass mehrere Gründungsmitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden und gleiche Personen als Ersatz nominiert wurden, werden die weiteren genannten Personen in ihrer Reihenfolge in den Vorstand einberufen.

Wurde ein Gründungsmitglied durch eine nominierte Person im Vorstand ersetzt, steht es den verbliebenen beiden Vorstandsmitgliedern zu, eine neue, aktualisierte Nominierungsliste zu erstellen. Die Einwilligung der nominierten Personen muss schriftlich vorliegen.

## Enthebung von Vorstandsmitgliedern

Eine Enthebung von Vorstandsmitgliedern ist nur bei groben Verstößen zugelassen.

Als grobe Verstöße gelten:

- (a) Verstöße gegen das Österr. StGB, die mit einer Verurteilung endeten
- (b) Verstöße gegen die Verbandsstatuten, die Geschäftsordnung, die Ausbildungsordnung sowie gegen die Grundsätze und Ziele des Verbandes

## Versammlungen

An sämtlichen Versammlungen dürfen nur geladene Mitglieder teilnehmen. Nicht geladene Gäste sind nicht zur Teilnahme berechtigt. Ausnahmen können nur nach Absprache mit dem Vorstand und dessen Genehmigung gewährt werden. Protokolle von Generalversammlungen müssen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

## Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich fällig. Die Höhe der Beiträge sind gestaffelt und werden jährlich vom Vorstand festgesetzt.

## Wahlen/Beschlüsse

- Wahlen und Beschlüsse erfolgen entweder geheim oder per Handzeichen. Zu Beginn einer Versammlung wird die Art der Wahl von allen Anwesenden per Handzeichen beschlossen.
- Werden Wahlkommissionen gebildet dürfen kandidierende Mitglieder dieser nicht angehören.
- Ergebnisse von Wahlen/Beschlüssen müssen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

## Stimmrechte / prozentuelle Staffelung

Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Stimmrechte sind prozentuell gestaffelt.

Gründungsmitglieder (Vorstandsmitglieder)	1 Stimme = 5 Stimmen
Trainerteam (Trainer, Verhaltensberater)	1 Stimme = 1 Stimme

## Aufnahme von Trainern/Verhaltensberatern

- AbsolventInnen von Gesundes Tier können als Trainer/Verhaltensberater in das Trainerteam von Taw aufgenommen werden. Dies bedingt ev. Nachschulungen von Seiten SzTVT.
- AbsolventInnen von SzTVT können als Trainer/Verhaltensberater in das Trainerteam von Taw aufgenommen werden. Dies bedingt ev. Nachschulungen von Seiten Gesundes Tier.
- Bei der Aufnahme und Kündigung von aktiven Trainern/Verhaltensberatern ist eine Abstimmung im Vorstandes mit 2/3 zustimmenden Stimmen nötig.

Die GO wurden am 01.12.2013 beschlossen und treten per sofort in Kraft. Letzte Änderung: 27.09.2018, dadurch wird die bisherige GO ersetzt.

Für den Verband:

Aberle Katharina  
Vorsitzende

Belada Susanne  
Vorsitzende

Mag. Cooksley Vivien  
Stv. Vorsitzende